

Sitzungsvorlage DS 2012/261

Städt. Entwässerungseinrichtungen
Kaufm. Betriebsleitung
Gerhard Engele
Birgit Boneberger
(Stand: **09.07.2012**)

Mitwirkung:

Aktenzeichen:

Gemeinderat

öffentlich am 16.07.2012

Änderung der Abwassersatzung

Beschlussvorschlag:

Die Änderungssatzung zur Abwassersatzung wird entsprechend Anlage 1 beschlossen.

Sachverhalt:

1. Niederschlagswassergebührenkalkulation für 2012

Wie im Beschluss des Gemeinderats vom 12.12.2011 (DS 2011/426) hingewiesen wurde, musste die Niederschlagswassergebühren für das Jahr 2012 auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes 2012 mit der vom Ingenieurbüro GAUL und der Stadtverwaltung ermittelten Anzahl an versiegelten Flächen neu kalkuliert werden.

Die Aufteilung der Kosten der Schmutz- und der Niederschlagswasserbeseitigung haben wir nach dem von der Rechtsprechung schon mehrfach akzeptierten VEDEWA-Modell vorgenommen.

Abweichungen zur vorläufigen Kalkulation der Schmutzwassergebühren vom Dezember 2011 sind durch Anwendung aktueller Zahlen aus dem Jahresabschluss 2011 entstanden.

Bei dem Gebührensatz für die Ableitung von Abwasser über den Kanal ohne Reinigung handelte es sich noch um den veralteten Gebührenmaßstab. Ab 2012 werden für die Ableitung von Abwasser ohne Reinigung nur noch die Kosten für den Kanal im Bereich Schmutzwasser herangezogen dividiert durch die umlagefähige Abwassermenge.

Für Ravensburg gehen wir von folgenden Kosten aus:

Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung 2012	1.800.000 €
Anzahl an gebührenrelevanter Flächen 2012	3.800.000 m ²
Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung	0,47 €/m ²

Kosten für die Ableitung von Abwasser über den Kanal ohne Reinigung	
Kosten Kanal Schmutzwasser 2012	1.920.000 €
Umlagefähige Schmutzwassermenge 2012	2.750.000 m ³
Kosten Ableitung über Kanal ohne Reinigung	0,70 €/ m ³

Im Zuge der Nachkalkulation 2012 können sich weitere Veränderungen ergeben.

Die Schmutzwassergebühren wurden mit Beschluss des Gemeinderats vom 12.12.2011 auf 1,50 € für 2012 festgesetzt (siehe DS 2011/426).

2. Satzungsänderungen rückwirkend zum 01.01.2012

a) Gebührensschuldner

In § 33 wird ein Absatz angefügt in dem geregelt wird, dass bei Grundstücken mit Wohnungs- oder Teileigentum auch die Wohnungseigentümergeinschaft Gebührensuldnerin sein kann. Das hat den Vorteil, dass ein Gebührenbescheid direkt an die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer gerichtet werden kann, ohne die einzelnen Eigentümer mit deren exakten Anteilen aufführen zu müssen.

Die Ermittlung der einzelnen Anteile ist für die Stadt oft mit erheblichem Aufwand verbunden und durch häufige Eigentumswechsel schwer nachzuvollziehen.

In diesen Fällen kann mit der neuen Regelung die Wohnungseigentümergeinschaft direkt als Gebührenschildnerin veranlagt werden.

b) Bemessung der Niederschlagswassergebühr

In § 34 a der die Bemessung der Niederschlagswassergebühr regelt, wurde die Reihenfolge der Absätze 4 und 5 getauscht, weil dies der Berechnungsreihenfolge der Niederschlagswassergebühr entspricht.

Die tatsächlichen Größe der versiegelten Fläche wird zunächst mit dem Versiegelungsfaktor multipliziert (0,9 vollständig versiegelt; 0,6 stark versiegelt; 0,3 wenig versiegelt). Wenn die Fläche an eine Zisterne mit Überlauf angeschlossen ist, erfolgt als nächster Rechenschritt die Reduzierung durch die Zisterne (ab 2 m³ Fassungsvermögen gibt es 8 m² pro m³ Fassungsvermögen Reduzierung für Gartenbewässerung und 15 m² pro m³ Fassungsvermögen der Zisterne Reduzierung für Brauchwasser). Geht der Überlauf der Zisterne in eine Sickermulde mit Überlauf in den Kanal, so wird die verbleibende Flächensumme noch mit dem Faktor 0,3 multipliziert.

Beispiel:

100 m² Dachfläche ist an eine Zisterne (3 m³ Fassungsvermögen, zur Gartenbewässerung) mit Überlauf in eine Sickermulde angeschlossen

$$\begin{aligned}\text{Gebührenrelevante Fläche} &= ((100 \text{ m}^2 * 0,9) - (3 * 8 \text{ m}^2)) * 0,3 \\ &= 19,8 \text{ m}^2\end{aligned}$$

Damit rückt Absatz 5, der die Zisternenreduzierung regelt, vor Absatz 4 mit den privaten Versickerungsanlagen.

Anlagen:

Anlage 1: Änderungssatzung zur Abwassersatzung

Anlage 2: Synopse

Anlage 3: Niederschlagswassergebührenkalkulation

Anlage 4: VEDEWA-Modell der Kostenaufteilung